

Das Friedensgebot des Grundgesetzes

Bernd Hahnfeld

(Vortrag bei den Bonner Friedenstagen 10.9.2024)

Es fällt mir schwer, angesichts der öffentlichen Forderungen nach „Kriegstüchtigkeit“, nach mehr Soldaten und Rüstung vom Friedensgebot des Grundgesetzes (GG) zu sprechen.

Wer hat heute noch eigene Erfahrungen mit Krieg und seinen Schrecken? Ich bin einige Wochen vor dem Beginn des Zweiten Weltkrieges geboren worden und – sozusagen – Kriegsteilnehmer von der ersten Stunde an. Vor den Bomben auf Kiel suchten wir Schutz in Pommern. Dann nach wenigen Jahren der Ruhe die dramatische Flucht vor der Roten Armee bei Eis und Schnee zurück nach Holstein. Ein kleiner Bruder hat das nicht überlebt. In der Flüchtlingsunterkunft hörten wir nachts das bedrohliche Brummen der britischen Bomber, suchten anderntags auf den Feldern die Silberstreifen, durch deren Abwurf die britischen Bombenflugzeuge ihre Ortung erschwert haben, und bewunderten die Bombentrichter. Unsere Spielplätze waren später in Kiel die Trümmer und Ruinen der völlig zerstörten Stadt. Bilder wie heute aus Aleppo, der Ukraine oder Gaza sind mir aus meiner Jugend vertraut. Sirenengeheul ist mir noch heute ein Greuel.

Die Friedensförderungspflicht

Wer hat das heute vor Augen, wenn er „Kriegstüchtigkeit“ und Aufrüstung fordert? Die Väter und Mütter des Grundgesetzes hatten das 1948 und 1949. Für sie war es selbstverständlich, das Friedensgebot in der neuen Verfassung zu verankern - zur Sicherheit gleich an zahlreichen Stellen.

Leider haben sie kein eigenes, einklagbares Grundrecht auf Frieden geschaffen, sondern nur ein Staatsziel formuliert. Dieses enthält aber eine positive Friedensförderungspflicht! Jedes politische Handeln muss dem Frieden, der Achtung der Menschenrechte und der Gerechtigkeit dienen. Konkrete Maßnahmen zum Erreichen dieses Zieles nennt das GG nicht. Insoweit hat die Bundesregierung bei ihrem außenpolitischen Handeln einen weiten Ermessensspielraum. Gewisse Unsicherheiten bleiben, weil sich politisches Handeln häufig auf Prognosen gründen muss. Steht die gewählte Maßnahme jedoch dem Staatsziel entgegen, ist das Regierungshandeln verfassungswidrig. Eine wichtige Konkretisierung der Friedensförderungspflicht sind das universelle Gewaltverbot der UN-Charta und das humanitäre Völkerrecht. Alle Staaten sind daran gebunden. Die ständigen Verstöße dagegen machen diese Rechtsregeln nicht unwirksam.

Friedensgebot und Wehrverfassung

Die Einführung der Wehrverfassung 1956 hat das Friedensgebot des GG nicht angetastet. Sie beschränkte den Einsatz der neu geschaffenen Bundeswehr auf die Landesverteidigung und die Hilfe für die NATO-Verbündeten. Das ist im Wesentlichen so geblieben, obwohl sich die Praxis am Recht vorbei anders entwickelt hat.

Das Grundgesetz war niemals eine rein pazifistische Verfassung. Aber seit seinem Inkrafttreten stellt die Präambel unmissverständlich fest, dass Deutschland („das Deutsche Volk“) „dem Frieden

in der Welt dienen“ muss. Das ist nicht nur ein unverbindliches Programm, sondern eine verfassungsrechtliche Verpflichtung.

Der 1956 eingefügte Art. 87a hat folgenden Wortlaut: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ Was unter Verteidigung zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 115a: Der Verteidigungsfall ist festzustellen, wenn „das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht.“

Art. 87a Abs. 2 stellt dazu klar: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“ Von der Verteidigung sind nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers auch Einsätze im Rahmen des NATO-Bündnisfalles erfasst. Das ist in Art. 80 a Abs. 3 zum Ausdruck gekommen. Die Verteidigung im Sinne des Grundgesetzes ist begrenzt durch das Völkerrecht. Was nach dem geltenden Völkerrecht zulässig ist, folgt im Wesentlichen aus dem humanitären Völkerrecht und der UN-Charta. Dieser ist die Bundesrepublik 1973 beigetreten.

Das universelle Gewaltverbot

Die UN-Charta verpflichtet in Art. 2 Abs. 3 alle Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen. Art. 2 Abs. 4 UN-Charta verbietet Staaten grundsätzlich die Anwendung militärischer Gewalt. Nur in zwei Ausnahmesituationen ist es Staaten gestattet, militärische Gewalt anzuwenden:

1. im Fall der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (Notwehr) gegen einen bewaffneten Angriff auf sie selbst oder einen Verbündeten („armed attack“ - Art. 51 UN-Charta) und
2. wenn die Staaten dazu vom UN-Sicherheitsrat ausdrücklich ermächtigt worden sind (Art. 42 und 48 UN-Charta).

Erste Ausnahme vom Gewaltverbot: Selbstverteidigung

Der Einsatz der Bundeswehr ist ausschließlich zur Abwehr gegen einen militärischen Angriff auf Deutschland oder seine Verbündeten erlaubt. Dabei darf der Angriff nicht bereits beendet sein. Verteidigung ist nur erlaubt, solange der Angriff gegenwärtig andauert. Rache und Vergeltung sind verboten. Die Selbstverteidigung hat eine weitere rechtliche Schranke: Sie ist nach Art. 51 UN-Charta nur so lange erlaubt, bis der UN-Sicherheitsrat die zur Regelung der Situation erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Das Friedensgebot des GG hat von Anfang an nicht auf das Verteidigungsrecht verzichtet. Art. 51 UN-Charta hat seinen Ausdruck in der Wehrverfassung von 1956 gefunden. Eine deutsche Armee wird aufgestellt nur (!) zur Verteidigung. Laut NATO-Vertrag dient auch die NATO nur der territorialen Verteidigung. Der Einsatz der Bundeswehr zur Verfolgung ökonomischer, politischer oder geostrategischer Interessen ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Neo-koloniale Militärinterventionen in Afrika, Asien und sonst wo in der Welt ohne UN-Mandat sind grundgesetzwidrig.

Zweite Ausnahme vom Gewaltverbot: Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat

Ich komme zu der zweiten Ausnahme vom universellen Gewaltverbot. Diese ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 GG: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; ...“

Ein solches System der gegenseitigen kollektiven Sicherheit sind die Vereinten Nationen (UN). Der Sicherheitsrat der UN (UN-SR) kann einzelne Staaten oder Staatenbündnisse zur Anwendung von militärischer Gewalt ermächtigen. Vorauszugehen hat nach Art. 39 UN-Charta auf Grund von Fakten die förmliche Feststellung des UN-SRs, dass eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt.

Das Konzept der kollektiven Sicherheit ist zu unterscheiden von einem reinen Verteidigungsbündnis. Die UN ist die bewusste Alternative zu Militärallianzen und Verteidigungsbündnissen. Die UN basiert auf der gemeinsamen Sicherheit aller Staaten. Potentielle Aggressoren werden nicht ausgegrenzt. Die UN steht jedem Staat offen. Ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit wie die UN hat einen verbindlichen internen Mechanismus der Konfliktregelung. Das ist bei der UN der IGH, der Internationale Gerichtshof in Den Haag.

Grundlage der UN ist nicht die eigene Stärke und die Stärke von Verbündeten wie bei der NATO. Anders als das Verteidigungsbündnis der NATO strebt die UN nicht nach der eigenen Sicherheit gegen die Sicherheit potentieller Gegner. Die UN erklärt die Gleichberechtigung aller Staaten.

Dennoch hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der „Out-of-Area-Entscheidung“ über diese Unterschiede hinweggesetzt. Mit dem Urteil vom 12. Juli 1994 hat das BVerfG die NATO einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art 24 Abs. 2 GG gleichgestellt – gegen die nahezu gesamte Völkerrechtswissenschaft. Dabei hat das BVerfG als unbeachtlich angesehen, dass die NATO keine den Mitgliedsstaaten übergeordnete Gewalt nach dem Modell der UN hat. Es gibt kein NATO-Gericht, durch das die Mitgliedsstaaten im Falle von Aggressionen intern gerichtlich zur Ordnung gerufen werden können. Anders als die UN steht die NATO nicht jedem Staat offen. Den Beitrittsantrag Russlands haben die NATO-Mitgliedsländer vor Jahren abgelehnt.

Dem BVerfG reichte aus, dass die NATO sich dem Frieden verpflichtet fühlt. Nur so konnte das höchste deutsche Gericht den damaligen Bundeswehr-Einsatz in der Adria rechtfertigen. Ein Angriff auf Deutschland oder auf Verbündete lag nicht vor. Das BVerfG konnte den Einsatz also nicht als Verteidigung nach Art. 87a GG und Art. 51 UN-Charta rechtfertigen. Die Richter haben ihre Entscheidung nicht weiter begründet. Und trotz der massiven Kritik der Rechtswissenschaft ist das BVerfG bislang nicht von der Entscheidung abgerückt. Unermüdlich und mit überzeugenden Gründen hat unser leider früh verstorbener Kollege Dieter Deiseroth die rechtliche Unhaltbarkeit der „Out-of-Area-Entscheidung“ in zahlreichen Veröffentlichungen kritisiert.

Diese Rechtsprechung des BVerfGs ist falsch und nicht hinnehmbar. Der Militäreinsatz soll als gerechtfertigt gelten, wenn und solange die NATO behauptet, die Anwendung eigener militärischer Gewalt diene dem Frieden? Das sind keine nachvollziehbaren und überprüfbaren Kriterien. In unseren Augen ist die Entscheidung mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren.

Die Wende 1999

Nach 1945 hat Deutschland 54 Jahre lang nicht mehr aktiv Krieg geführt. Aufforderungen von Verbündeten, sich an deren Kriegen zu beteiligen, haben die Bundesregierungen unter Hinweis auf

die im Land vorherrschende Anti-Kriegs-Stimmung und auf die historischen Erfahrungen Deutschlands in den beiden Weltkriegen zurückgewiesen. Lediglich zu verschiedenen Blauhelm-Einsätzen unter UN-Mandat hat sich Deutschland bereitgefunden.

Diese Friedenszeit sollte 1999 enden - und zwar mit der Teilnahme an dem völkerrechtswidrigen **Jugoslawien-Krieg** etlicher NATO-Staaten. Ein UN-Mandat lag nicht vor, und die NATO musste sich auch nicht gegen einen Angriff verteidigen. Mit Bombenabwürfen auch der Bundeswehripiloten aus 6.000 Metern Höhe sollte vertriebenen und vergewaltigten Menschen in Serbien geholfen werden! Die beunruhigte deutsche Bevölkerung wurde durch Lügen beschwichtigt. Der Angriffskrieg bezweckte letztlich einen Regime-Wechsel in Serbien. Ich war seinerzeit als Richter in der Hamburger Justiz tätig und erinnere meine Empörung und mein Erschrecken über den Völkerrechtsbruch. Nicht nachvollziehen konnte ich, dass der Generalbundesanwalt ablehnte, gegen Bundeskanzler Gerhard Schröder, Verteidigungsminister Rudolf Scharping und Außenminister Joschka Fischer Strafverfahren wegen gemeinschaftlichen Mordes einzuleiten. Ich hätte einen entsprechenden Haftbefehl unterschrieben. Mein Vertrauen in rechtmäßiges Regierungshandeln wurde nachhaltig erschüttert. Gerhard Schröder hat übrigens zehn Jahre später in einem FAZ-Interview offen eingeräumt, dass Deutschland sich unter seiner Regierung in Jugoslawien an einem völkerrechtswidrigen Krieg beteiligt hat.

Der Bann war 1999 gebrochen, und die jeweiligen Bundesregierungen haben sich in der Folgezeit an weiteren völkerrechtswidrigen Angriffskriegen beteiligt.

- 2001 war Deutschland aktiver Teilnehmer der „Operation Enduring Freedom“. Dabei führte eine „Koalition der Willigen“ unter Führung der USA Krieg gegen **Afghanistan**. Völkerrechtswidrig wurden ökonomische, politische oder geostrategische Interessen verfolgt und ein Regimewechsel angestrebt. Die UN hatten dafür kein Mandat erteilt. Deutschland beteiligte sich an diesem Krieg obwohl keine Notwehrsituation gegeben war. Der Angriff auf die verbündeten USA war am 11.9.2001 beendet. Auch sind belastbare Beweise für die Verstrickung Afghanistans in die Terror-Anschläge von 9/11 niemals vorgelegt worden. Wegen des Attentats gab es noch nicht einmal einen Haftbefehl gegen Osama bin Laden.
- 2003 erzwang die USA mit dem Angriffskrieg gegen den **Irak** völkerrechtswidrig einen Regimewechsel. Die Bundesregierung hatte zwar beschlossen, sich nicht aktiv an dem Krieg zu beteiligen, half aber dem US-Militär mit logistischer Unterstützung und der Gewährung von Überflug-, Start- und Landerechten in Deutschland.
- An dem völkerrechtswidrigen **Libyen-Krieg** einer Koalition hauptsächlich von NATO-Staaten 2011 beteiligte sich Deutschland nicht. Auch hier ging es insgeheim um einen Regimewechsel, die Ablösung des diktatorisch regierenden Muammar Gaddafi. Die zögernde Haltung der deutschen Regierung wurde von den überwiegend NATO-freundlichen deutschen Medien heftig kritisiert.
- 2015 beteiligte sich Deutschland an einem illegalen Angriffskrieg der USA und weiterer NATO-Staaten gegen **Syrien**. Nachdem die USA islamische Terrorgruppen in der Region ausgebildet und bewaffnet hatten, sollten nunmehr diese „aus dem Ruder gelaufenen“ Terrorgruppen bekämpft werden. Tatsächlich ging es um einen Regime-Wechsel in Syrien. Dessen diktatorisch regierender Präsident Baschar-al-Assad war dem Westen unbequem geworden. Ein UN-Mandat für

den Krieg gegen Syrien gab es nicht. Auch lag keine Verteidigungs-Situation für die NATO-Staaten vor. Dennoch beschloss der Bundestag mit großer Mehrheit den Bundeswehreinsatz. Der Einsatz erfolgte durch Bundeswehr-Flugzeuge zur Luftüberwachung und zur Luft-zu-Luft-Betankung und durch die Entsendung einer deutschen Fregatte. Ein klarer Verstoß gegen das Grundgesetz und das Gewaltverbot der UN-Charta.

Weiterentwicklung des Völkerrechts?

Leider müssen wir feststellen, dass Politiker (fast aller Staaten) häufig gegen das Völkerrecht und auch gegen ihre eigenen Rechtsordnungen verstoßen. Selten stellen sie sich dabei die Frage, ob ihr Handeln vom Völkerrecht und ihrer Verfassung gedeckt ist. Meistens behaupten sie, das Recht habe sich als Gewohnheitsrecht weiterentwickelt, z. B. bei sog. humanitären Interventionen.

Richtig ist, dass Recht sich weiterentwickeln kann, auch das Völkerrecht. Die Entstehung von neuem abweichenden Völkergewohnheitsrecht ist jedoch an strenge Regeln gebunden. Das IGH-Statut bestimmt in Art. 38: „das internationale Gewohnheitsrecht ist Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung.“

Es muss also eine einheitliche Staatenpraxis vorliegen. Diese muss auf der übereinstimmenden Überzeugung beruhen, damit geltendes Recht anzuwenden. Diese Voraussetzungen liegen in aller Regel nicht vor.

Bei den illegalen Angriffskriegen berufen sich die Angreifer häufig auf die Notwendigkeit, sich gegen einen vermeintlichen Angriff zu verteidigen zu müssen, ohne jedoch glaubwürdige Belege vorzulegen. Gelegentlich nehmen sie auch die Rechtfertigung der „präventiven Verteidigung“ gegen einen möglichen Angriff in Anspruch. Das ist völkerrechtlich verboten. Nur wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, die auf einen unmittelbar bevorstehenden Angriff schließen lassen, kann der Staat zur präemptiven Selbstverteidigung berechtigt sein.

Die zehn zentralen Elemente des Friedensgebotes des Grundgesetzes

1. In der **Präambel** steht, dass das „Deutsche Volk“ „von dem Willen beseelt ist, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. In **Art. 1 Abs. 2 GG** bekennt sich das deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Auf einen bestimmten Friedensbegriff legt sich das GG nicht fest. Sicher gemeint sind die dauerhafte Vermeidung von Krieg, das Unterlassen jeder Kriegsvorbereitung und keine Förderung der Bereitschaft zum Krieg. Die Forderung nach „Kriegstüchtigkeit“ ist demnach verfassungswidrig!
2. Jeder Angriffskrieg und friedensstörende Handlungen sind verboten (**Art. 26 GG**). Der Staat muss Verstöße dagegen bestrafen, was er in § 80 StGB nur unzureichend tut. Außerdem ist eine Genehmigungspflicht für Waffen einzuführen, die zur Kriegsführung bestimmt sind. Sie dürfen ohne staatliche Genehmigung nicht hergestellt, befördert oder in den Verkehr gebracht werden. Das ist mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz geschehen.

3. **Art. 9 Abs. 2 GG** verbietet Vereinigungen, die dem Gedanken der Völkerverständigung entgegenwirken.
4. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist in **Art. 4 Abs. 3 GG** verankert.
5. Alle staatlichen Hoheitsträger sind an „Recht und Gesetz“ gebunden (**Art. 20 Abs. 3 GG**) und nach **Art. 25 GG** an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“.
6. Deutschland kann Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen wie die UN übertragen (**Art. 24 Abs. 1 GG**).
7. Deutschland hat die Möglichkeit, sich „zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen“ (**Art. 24 Abs. 2 GG**). Das ist mit dem Beitritt zur UN geschehen.
8. Nach **Art. 24 Abs. 3 GG** hat sich Deutschland einer allgemeinen, umfassenden, obligatorischen, internationalen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Das ist leider nur mit einem Vorbehalt geschehen, der die Unterwerfung nahezu bedeutungslos macht.
9. Deutschland ist nach **Art. 23 GG** zur Mitwirkung an der europäischen Einigung verpflichtet.
10. Das Demokratiegebot nach **Art. 20 Abs. 1 GG** ist bedeutsam für das Friedensgebot. Es ist zum Beispiel bei Änderungen des Parlamentsbeteiligungsgesetzes zu beachten. Dieses regelt die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundestags zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr.

Die Gesamtschau bekräftigt die verfassungsrechtliche Pflicht aller staatlicher Hoheitsträger, also der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt, dem Frieden zu dienen und alles zu unterlassen, was dem Friedensgebot widerspricht.

Gemeinsame Sicherheit

Der vielleicht wichtigste Aspekt des Friedens ist es, keine Konflikte zu schaffen oder zu verschärfen und bestehende Konflikte gewaltfrei auszutragen. Das bedeutet auch, sich nicht allein auf das Sicherheitskonzept der Militär-Allianzen zu verlassen. Diese setzen auf Sicherheit durch eigene Stärke und die Abschreckung potentieller Gegner. Damit ist die Strategie der Abschreckung egoistisch. Sie verankert die eigene Sicherheit nicht zugleich in der Sicherheit potentieller Gegner, also nicht in der gemeinsamen Sicherheit, sondern im Gegenteil vor allem in der relativen Schwäche und Unterlegenheit der anderen Seite.

In der Hochphase des Kalten Krieges, Anfang der 1980er Jahre, hat eine von Olaf Palme geleitete „Unabhängige Kommission für Abrüstung und Sicherheit“ die lebensbedrohlichen Konsequenzen der nuklearen Abschreckungsdoktrin analysiert. 19 bedeutende Politiker und Fachleute aus Ost und West wirkten daran mit, darunter der frühere Bundesminister und Abrüstungsexperte Egon Bahr. Die Kommission kam zu folgender Erkenntnis:

„In der heutigen Zeit kann Sicherheit nicht einseitig erlangt werden. Wir leben in einer Welt, deren ökonomische, politische, kulturelle und vor allem militärische Strukturen

in zunehmendem Maße voneinander abhängig sind. Die Sicherheit der eigenen Nation lässt sich nicht auf Kosten anderer Nationen erkaufen.“

Das Konzept der „gemeinsamen Sicherheit“ knüpft unmittelbar an die „kollektive Sicherheit“ an, die in der UN-Charta und in Art. 24 Abs. 2 GG geregelt ist. Die Osterweiterung der NATO widerspricht den Erkenntnissen der Palme-Kommission und dem Friedensgebot des Grundgesetzes. Sie ist eine der wesentlichen Ursachen des aktuellen Krieges in der Ukraine. Nicht genutzt wurde die Chance, sich mit Russland über ein gemeinsames Sicherheitskonzept zu verständigen. Der Westen vertraut ausschließlich auf die überlegene Verteidigung und auf die Strategie der Abschreckung – nicht aber auf die notwendige Verständigung.

Einen wichtigen Beitrag zur gemeinsamen Sicherheit haben 1990 in Paris die Staats- und Regierungschefs von 32 europäischen Staaten in Ost und West einschließlich Russlands sowie der USA und Kanadas geleistet. Sie vereinbarten ein Abkommen über die Schaffung einer neuen friedlichen Ordnung in Europa. Im Schlussdokument vom 21. November 1990 erklärten sie:

„Das Zeitalter der Konfrontation und der Teilung Europas ist zu Ende gegangen. Wir erklären, dass sich unsere Beziehungen künftig auf Achtung und Zusammenarbeit gründen werden. ...

Nun, da die Teilung Europas zu Ende geht, werden wir unter uneingeschränkter gegenseitiger Achtung der Entscheidungsfreiheit eine neue Qualität in unseren Sicherheitsbeziehungen anstreben. Sicherheit ist unteilbar, und die Sicherheit jedes Teilnehmerstaates ist untrennbar mit der aller anderen verbunden. Wir verpflichten uns daher, bei der Festigung von Vertrauen und Sicherheit untereinander sowie bei der Förderung der Rüstungskontrolle und Abrüstung zusammenzuarbeiten. ...

Bei all der Vielfalt unserer Nationen sind wir vereint in der Verpflichtung, unsere Zusammenarbeit in allen Bereichen auszubauen. Die Herausforderungen, denen wir uns gegenübersehen, können nur durch gemeinsames Handeln, Zusammenarbeit und Solidarität bewältigt werden.“

Das war 1990. Es klingt heute wie ein schöner, unerreichbarer Traum.

Waffenlieferungen in Kriegsgebiete

Uns stellt sich derzeit die Frage, ob und inwieweit die Waffenlieferungen Deutschlands an die Ukraine und an Israel mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes vereinbar sind.

Ukraine

Durch Waffenlieferungen an die völkerrechtswidrig von Russland angegriffene Ukraine hat Deutschland den Status eines im Konflikt neutralen Staates verloren. Konfliktbeteiligt wäre Deutschland jedoch nur dann, wenn es der Ukraine durch kollektive Verteidigung nach Art. 51 UN-Charta militärischen Beistand leisten würde. Das aber ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Denn die parlamentarische Feststellung des Verteidigungsfalles widerspräche Art. 115 a GG, weil Russland weder das Gebiet Deutschland noch das eines Verbündeten angegriffen hat. Konfliktpartei würde Deutschland, wenn es mit eigenen Streitkräften auf der Seite der Ukraine in den Konflikt eingreift. Das würde den Aggressor-Staat Russland berechtigen, mit militärischer Gewalt gegen

die deutschen Truppen in der Ukraine vorzugehen. Auch in diesem Fall darf Russland aber Deutschland nicht angreifen.

Die Frage, wann militärische Unterstützungshandlungen wie die Lieferungen bestimmter Waffen die Schwelle zur Konfliktteilnahme überschreiten, ist schwer zu beantworten. Sie kann von den gegnerischen Akteuren unterschiedlich bewertet werden. Ein völkerrechtlich verbindlicher Katalog der Kriterien existiert nicht. Insoweit sind Staatenpraxis und Völkerrechtslehre noch nicht ausreichend entwickelt und ausdifferenziert. Das Zögern des Bundeskanzlers Olaf Scholz ist nachvollziehbar und geboten.

Mit dem Gedanken des Friedensgebots lassen sich bedingungslose Waffenlieferungen kaum in Einklang bringen.

Als Alternative bietet sich an, die Waffenlieferungen an die Bedingung zu knüpfen, dass unverzüglich Verhandlungen zu einem Waffenstillstand und einem folgenden Friedensvertrag begonnen werden. Dabei sollte Deutschland Verbündete suchen und Kompromiss-Lösungen fördern und begleiten.

Israel

Auch Israel wird angegriffen und hat das Recht nach Art. 51 UN-Charta, den Angriff militärisch abzuwehren. Deutsche Waffenlieferungen sollen Israel bei der Verteidigung gegen die angreifende Hamas helfen. Bei seiner Verteidigung ist Israel aber nicht frei in der Wahl der Waffen und der Methoden der Kriegsführung. Verteidigen darf sich Israel nur mit Waffen und Methoden, welche die Bedingungen des humanitären Völkerrechts erfüllen – unabhängig davon, dass die angreifende Hamas sich nicht an diese Schranken gehalten hat. Rache und Vergeltung sind völkerrechtlich verboten.

Art. 48 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen verlangt von den Konfliktparteien die Schonung und den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte, insbesondere die Unterscheidung zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen. Verboten sind u.a. unterschiedslose Angriffe, Angriffe auf Krankenhäuser und Kollektivbestrafungen wie das Aushungern der Zivilbevölkerung oder die Blockade von zentralen Versorgungsgütern. Eine Vertreibung der Zivilbevölkerung ist völkerrechtlich unzulässig. Ihren völkerrechtlichen Schutzstatus verliert die Zivilbevölkerung des Gaza-Streifens auch dann nicht, wenn sie trotz Aufforderung zur Evakuierung ihre Unterkünfte nicht verlässt.

Israel hat gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, denn der israelische Ministerpräsident Benjamin Netanjahu hat Vergeltung angekündigt. Der Verteidigungsminister Israels hat durchgesetzt, dass der Gazastreifen komplett abgeriegelt wird. Ab 8. Oktober 2023 wurden die Lieferungen von Lebensmitteln, Medikamenten, Trinkwasser, Treibstoff und Elektrizität in den Gaza-Streifen gestoppt. Durch die umfassende Bombardierung der Wohngebiete der Palästinenser wurden bislang 40.000 Personen getötet, darunter ein Drittel Kinder. Die Wohngebiete einschließlich der gesamten Infrastruktur wurden weitgehend zerstört. Diese Umstände machen die Verteidigung Israels völlig unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Die deutschen Waffenlieferungen unterstützen die völkerrechtswidrige Kriegsführung Israels. Sie widersprechen dem Friedensgebot des Grundgesetzes.

Auch hier bietet sich eine Alternative an: Deutschland könnte die Waffenlieferungen stoppen, einen sofortigen Waffenstillstand und die Wiederaufnahme der humanitären Versorgung des Gaza-Streifens fordern. Auch könnte Deutschland in Wahrnehmung seiner historischen Verantwortung eine Konferenz zur Befriedung der Nah-Ost-Region und zur Schaffung eines Modus initiieren, in dem Juden und Palästinenser gleichberechtigt leben können. Die immer noch von vielen Politikern favorisierte Zwei-Staaten-Lösung erscheint illusorisch. Denn dazu müssten 750.000 jüdische Siedler umgesiedelt werden, die völkerrechtswidrig auf palästinensischem Gebiet gesiedelt haben. Das dürfte kaum ohne gewaltsamen Widerstand möglich sein.

Nukleare Teilhabe

Ein gravierender Verstoß gegen das Friedensgebot und das Völkerrecht ist das Beharren auf der weiteren „nukleare Teilhabe“ Deutschlands. Im NATO-Einsatzfall werden die in Büchel gelagerten US-Atombomben an Bundeswehrsoldaten übergeben. Bundeswehr-Flugzeuge werden damit beladen, und deutsche Piloten werfen die Atombomben über den Zielgebieten ab. Das wird regelmäßig unter Einsatzbedingungen geübt. Beim realen Einsatz verstößt Deutschland gegen Art. 2 des Nichtverbreitungsvertrags zu Nuklearwaffen (NPT), weil Deutschland jegliche Verfügungsgewalt über Atomwaffen verboten ist. Auch das ist ein krasser Verstoß gegen das Friedensgebot des Grundgesetzes.

Es kommt hinzu, dass mit den Atombomben Waffen stationiert sind und im Kriegsfall eingesetzt werden, deren Einsatz nach dem humanitären Völkerrecht ausnahmslos verboten ist. Der IGH hat in der Begründung seines 1996 erstatteten Gutachtens hervorgehoben, dass Staaten auch in extremen Notwehrsituationen, wenn ihr Überleben auf dem Spiel steht, nicht frei in der Wahl der Waffen sind. Sie dürfen sich nur mit Waffen verteidigen, welche die Bedingungen des humanitären Völkerrechts erfüllen. Atomwaffen erfüllen die Bedingungen nicht.

Perspektiven

Es ist an der Zeit, dass wir die Lehren aus dem Alternativ-Konzept der gemeinsamen Sicherheit der Palme-Kommission ziehen. Die Erfahrung zeigt, dass die Missachtung der Sicherheitsinteressen möglicher Gegner zu mehr Konfrontation und letztlich zu einer Hochrüstungsspirale mit dem erhöhten Risiko einer bewaffneten Auseinandersetzung führen. Das beste Beispiel ist die NATO-Osterweiterung in Mittel- und Ost-Europa, die gerade nicht die Ausrichtung auf eine gemeinsame Sicherheit aller potentiellen Konfliktparteien ist. Kostspielige Rüstungsmodernisierungen, die Ausrüstung neuer Bündnispartner mit NATO-kompatiblen Waffensystemen, der Ausbau neuer Militärstützpunkte und die Entwicklung neuer Einsatzstrategien gegen den potentiellen Gegner Russland sind die Folge.

Die Begründung, man könne mit einem Diktator, der zudem einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg führt, nicht verhandeln, ist vorgeschoben. Nur eine Minderheit der Staaten weltweit sind demokratisch verfasst. Manche Potentaten wenden Gewalt gegen Nachbarstaaten an. Dennoch nehmen praktisch alle am internationalen Rechtsverkehr teil. Auch sie versuchen in der Regel,

Streitigkeiten durch Verhandlungen zu lösen. Kaum ein Staat verschließt sich vollständig den internationalen Rechtsstandards - ist er doch darauf angewiesen, international nicht als Rechtsbrecher angesehen zu werden.

Mit ihrem Appell „Raus aus der Eskalationsspirale“ vom 5. Dezember 2021 haben deutsche Diplomaten, Militärs und Friedensforscher ein Moratorium für alle Truppenverlegungen, Aufrüstungsmaßnahmen und militärischen Manöver vorgeschlagen, um in einem Zeitraum von zwei Jahren gemeinsam mit Russland eine neue Sicherheitsarchitektur für Europa auszuhandeln. Warum hat der Westen das folgende Angebot Russlands vom 17. Dezember 2021 zur vertraglichen Konflikt-schlichtung ohne Begründung brüsk zurückgewiesen, obwohl einige Punkte durchaus diskussionswürdig waren?

Am 11. Februar 2022 – kurz vor Beginn des Überfalls auf die Ukraine - haben die Friedensorganisationen IPPNW und IALANA gemeinsam mit über 50 prominenten Erstunterzeichnern den Appell „Diplomatie statt Kriegsvorbereitung“ veröffentlicht. Darin fordern sie die Bundesregierung auf, in dem gefährlichen Konflikt zwischen der NATO und Russland aktiv dazu beizutragen, die Eskalation zu stoppen und eine friedliche Lösung zu suchen. Alle bestehenden wechselseitigen völkerrechtlichen Verpflichtungen sollten genutzt werden, um gemeinsame Sicherheit zu erreichen. Sie könne nicht gegeneinander, sondern nur miteinander erreicht werden.

Das Friedensgebot des Grundgesetzes gilt weiter - auch in Zeiten erhöhter sicherheitspolitischer Spannungen. Gerade in solchen Krisen kann es seine friedenssichernde Kraft zeigen. Das setzt allerdings voraus, dass die Verantwortlichen in Deutschland sich an Recht und Gesetz halten – wozu sie zudem durch unsere Verfassung verpflichtet sind. Jeder einzelne Amtsträger hat das in seinem Amtseid feierlich geschworen!

~

Es gilt das gesprochene Wort – Der Vortrag fand im Rahmen der Bonner Friedenstage auf Einladung durch die VHS Bonn, der Ortgruppe der DFG-VK und der Pax Christi Ortsgruppe Bonn statt.